

Ihre Barmenia-Bedingungen für die Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung im Überblick...



Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (mit Stand Februar 2024).

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Cyberisiko-Versicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie in den „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung (AVB Cyber)“ (siehe ab Seite 5).

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsbausteine

- **Service und Kosten** – siehe Teil A – Abschnitt A2 der Bedingungen ab Seite 9)
- **Haftpflicht-Schutz** – siehe Teil A – Abschnitt A3 der Bedingungen ab Seite 10).
- **Wiederherstellung von Daten** – siehe Teil A – Abschnitt A4 der Bedingungen ab Seite 11).
- **Cyber-Straf-Rechtsschutz und –Beratungsrechtsschutz** – siehe Teil A – Abschnitt A6 der Bedingungen ab Seite 12).
- Nur wenn es ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde, besteht Versicherungsschutz für **Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall** – siehe Teil A – Abschnitt A5 der Bedingungen ab Seite 11).

In der folgenden Übersicht ist zu den einzelnen Leistungen vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
		auf Seite	unter
Was ist versichert?			
Versicherungsschutz besteht, wenn		7	A1-2.1
– durch eine Informationssicherheitsverletzung			
– elektronische Daten (inkl. Software und Programme) oder			
– informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers,			
die er zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit nutzt			
– in ihrer Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit beeinträchtigt werden.		7	A1-2.3
Das gilt auch, wenn sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters bedient (z. B. Cloud-Dienstleister, externe Rechenzentren, Outsourcing-Provider).		7	A1-2.2
Mitversichert sind somit auch Schäden, die als Folge eines Ausfalls, einer Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen, soweit diese zu einer Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der elektronischen Daten oder informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers führen.			
Versichert ist eine Informationssicherheitsverletzung dann, wenn sie ausgelöst wird durch		7	A1-2.4
– Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme;			
– unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten;			
– Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme;			
– eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;			
– Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.			

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen auf Seite unter	
<p>Welche Leistungen werden erbracht?</p>			
<p>Service und Kosten</p>			
<p>■ Forensik/Schadenfeststellung Erstattet werden die Kosten für externe Sachverständige zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung des Schadens. Wird festgestellt, dass kein Versicherungsfall vorliegt, werden diese Kosten für den Einsatz der Sachverständigen für einen Zeitraum von max. 24 Stunden erstattet, höchstens jedoch</p>	<p>Versicherungssumme 10.000 EUR</p>	<p>9</p>	<p>A2-2</p>
<p>■ Benachrichtigungskosten Erstattet werden die Kosten für die Prüfung (Einsatz von Datenschutz-Anwälten) und Erfüllung der gesetzlichen/behördlichen Informationspflichten.</p>	<p>Versicherungssumme</p>	<p>10</p>	<p>A2-3.1</p>
<p>■ Krisenkommunikations-Berater und PR-Berater Ersetzt werden die Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers. Dazu gehören auch die Kosten für Krisenkommunikations-Berater und PR-Berater.</p>	<p>Versicherungssumme</p>	<p>10</p>	<p>A2-3.2</p>
<p>■ Cyber-Erpressung Erstattet werden Honorare, Auslagen und Aufwendungen für technische und rechtliche Beratung und für technische Bemühungen, um die Kontrolle über die Daten zurückzugewinnen. Lösegeldforderungen sind nicht versichert.</p>	<p>Versicherungssumme</p>	<p>10</p>	<p>A2-4</p>
<p>■ Abwendung eines drohenden Schadens Droht unmittelbar ein Schaden (z. B. wenn auf Grund festgestellter Tatsachen oder einer glaubhaften Androhung von einer Informationssicherheitsverletzung auszugehen ist) sind die Kosten zur Schadenabwendung gedeckt bis</p>	<p>10.000 EUR</p>	<p>10</p>	<p>A-2.5</p>
<p>Haftpflicht-Schutz</p>			
<p>■ Versichert sind Schadenersatzansprüche Dritter auf Grund gesetzlicher, privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen (z. B. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) aus einer versicherten Informationssicherheitsverletzung. – die einen Vermögensschaden oder – - immateriellen Schaden wegen Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen, oder Urheber- und Markenrechtsverletzungen und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zur Folge hat. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Informationssicherheitsverletzung bei einem mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.</p>	<p>Versicherungssumme</p>	<p>10</p>	<p>A3-1</p>
<p>■ Die Barmenia – prüft die Haftpflichtfrage, – wehrt unberechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten ab und – entschädigt berechtigte Schadenersatzansprüche.</p>		<p>10</p>	<p>A3-5.1</p>
<p>■ Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.</p>	<p>25.000 EUR</p>	<p>10</p>	<p>A3-4.1</p>
<p>■ E-Payment Versichert sind Forderungen von E-Payment Service Providern auf Zahlung von Vertragsstrafen wegen Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards.</p>	<p>25.000 EUR</p>	<p>10</p>	<p>A3-4.2</p>
<p>Wiederherstellung von Daten</p>			
<p>■ Erstattet werden – die Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie – für die Entfernung der Schadsoftware.</p>	<p>Versicherungssumme</p>	<p>11</p>	<p>A4-1</p>

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen auf Seite unter	
Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall – sofern vereinbart			
Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.		11	A5
<ul style="list-style-type: none"> ■ Versichert ist der Ertragsausfall, wenn der Betrieb auf Grund einer versicherten Informationssicherheitsverletzung unterbrochen oder beeinträchtigt wird. 	Versicherungssumme	11	A5-1.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Ertragsausfall besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - den fortlaufenden Kosten und - dem Betriebsgewinn 		11	A5-1.2
<ul style="list-style-type: none"> die wegen der Betriebsunterbrechung/-beeinträchtigung bis zu ihrer Beendigung nicht erwirtschaftet werden konnten, längstens bis 	24 Monate Haftzeit	11	A5-1.3
<p>Cyber-Straf-Rechtsschutz und –Beratungsrechtsschutz (Versicherer und Risikoträger für die Rechtsschutzleistungen ist die ERGO Versicherung AG)</p>			
<p>Voraussetzung für eine Rechtsschutz-Leistung ist ein versicherter Schadensfall, der eine Leistung aus dem Leistungsbaustein</p>		12	A6-1.1
<ul style="list-style-type: none"> - "Haftpflicht-Schutz", - "Wiederherstellung von Daten" oder - "Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall" 		13	+ A6-2.1
zur Folge hat.			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Cyber-Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz 	100.000 EUR	12	A6-1.1.1
<p>Wird im Zusammenhang mit dem versicherten Schaden gegen den Versicherungsnehmer der Vorwurf erhoben,</p>		12	A6-1.1.2
<ul style="list-style-type: none"> - eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Straf-Rechtsschutz. - eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, besteht Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz. 			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratungsrechtsschutz 		13	A6-2.1
<p>Der Beratungsrechtsschutz umfasst die telefonische anwaltliche Rechtsberatung des Versicherungsnehmers.</p>			
<p>Einschränkungen der Leistungen/Ausschlüsse</p>			
<p>Es können nicht alle denkbaren Fälle versichert werden. Denn sonst müssten erheblich höhere Beiträge verlangt werden. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Bitte beachten Sie daher die allgemeinen Ausschlüsse unter A1-17 sowie die besonderen Ausschlüsse, die für die einzelnen Leistungsbausteine gelten:</p>			
<p>Ausschlüsse zum Leistungsbaustein</p>		10	A3-6
<ul style="list-style-type: none"> - "Haftpflicht-Schutz" – siehe unter A3-6; 		11	A4-3
<ul style="list-style-type: none"> - "Wiederherstellung von Daten" – siehe unter A4-3; 		11	A5-2
<ul style="list-style-type: none"> - "Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall" – siehe unter A5-2. 			
<p><u>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.</u></p>			
<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsfälle durch Krieg (auch Cyberkrieg), politische Gefahren und Terrorakte 		9	A1-17.1
<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsfälle durch Ausfall von Infrastruktur, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Ausfall von Netzstrukturen, die der Informationsvermittlung dienen (insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze) und - Ausfall der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser; 		9	bis A1-17-3
<ul style="list-style-type: none"> - Lösegeld/Erpressungsgeld; 		9	A1-17.4
<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsansprüche der Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften etc. herbeigeführt haben; 		9	A1-17.5
<ul style="list-style-type: none"> - Schäden aus behördlichen Maßnahmen, Geldstrafen und Bußgelder; 		9	A1-17.8
<ul style="list-style-type: none"> - Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung (insbesondere aus dem Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz). 		9	A1-17.9 A1-17.12

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen auf Seite unter	
Wichtige Obliegenheiten, die vor Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllen sind			
Die informationsverarbeitenden Systeme müssen – einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden – das bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> – individuelle Zugänge für alle Nutzer – es muss technisch sichergestellt werden, dass für jeden Zugang Passwörter bestimmte Mindestanforderungen erfüllen (insbesondere Anzahl der Zeichen) – Administrative Zugänge sind ausschließlich für administrative Tätigkeiten der Administratoren und nicht für die tägliche Arbeit zu nutzen 		8	A1-16 A1-16.1 a)
– wenn diese einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sein. Das sind Geräte und Anlagen, <ul style="list-style-type: none"> – die über das Internet erreichbar sind; – die sich im mobilen Einsatz befinden. Zusätzliche Schutzmaßnahmen können z. B. sein: <ul style="list-style-type: none"> – Firewall, – 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern, – Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, – Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen; 		8	A1-16.1 b)
– über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, dessen Schutzniveau automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z. B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen);		8	A1-16.1 c)
– einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden, die das Risiko einer Ausnutzung der Sicherheitslücken und eines Schadens effektiv minimieren.		8	A1-16.1 d)
– einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen und es ist sichergestellt, dass <ul style="list-style-type: none"> – kein System und keine Befugnisebene Schreibberechtigung auf Originale und Duplikate hat und diese gleichermaßen verändern oder vernichten kann; . – die Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses regelmäßig nach einem festgelegten Turnus geprüft wird. 		8	A1-16.1 e)
Wichtige Obliegenheiten, die bei und nach Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllen sind			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens. 		14	B-3.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Melden Sie einen Schadensfall unverzüglich der Barmenia. 		14	B-3.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Barmenia eine Änderung gestattet. Bei unumgänglichen Änderungen muss das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert werden. 		14	B-3.4
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geben Sie der Barmenia ausführliche und wahrheitsgemäße Auskünfte und unterstützen Sie bei der Schadenermittlung und –regulierung. 		14	B-3.5
Weitere Besonderheiten			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Innovationsklausel (künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Vertragsbestandteil) 		18	B-18
<ul style="list-style-type: none"> ■ Garantie über die Einhaltung der Leistungsstandards der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen 		18	B-19

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung (AVB Cyber)



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.03.2024

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der **Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung**.

- **Abschnitt A1** enthält allgemeine Regelungen, die für alle nachfolgenden Leistungsbausteine unter A2 bis A6 gelten. Z. B. wird dort geregelt, wann ein Versicherungsfall vorliegt und welche Pflichten erfüllt werden müssen, um die IT-Sicherheit zu gewährleisten, sowie generelle Ausschlüsse vom Versicherungsschutz).
- **Abschnitt A2** regelt Kostenpositionen für den Zeitpunkt vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- **Abschnitt A3** regelt den Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Cyberisiko-Versicherung.
- **Abschnitt A4** regelt den Versicherungsschutz für die Wiederherstellung von Daten im Rahmen der Cyberisiko-Versicherung
- **Abschnitt A5** regelt den Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall im Rahmen der Cyberisiko-Versicherung.
- **Abschnitt A6** regelt den Versicherungsschutz für den Cyber-Straf-Rechtsschutz und -Beratungsrechtsschutz.

Teil B enthält Regelungen über **allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.

- zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung und Beitragsanpassung,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung,
- zu weiteren Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsübersicht

Teil A Versicherungsschutz der Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung

Abschnitt A1 Basis-Regelungen

A1-1	Gegenstand der Versicherung.....	7
A1-2	Informationssicherheitsverletzung	7
A1-3	Vermögensschäden	7
A1-4	Versicherungsfall/Versicherter Zeitraum ...	7
A1-5	Nachhaftung.....	7
A1-6	Rückwärtsdeckung.....	7
A1-7	Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten/Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/Erfüllung von Obliegenheiten	7
A1-8	Repräsentantenbegriff	7
A1-9	Versicherungsort, Betriebsstätten des Versicherungsnehmers	7
A1-10	Geltungsbereich	7
A1-11	Begrenzung der Leistung.....	8
A1-12	(Versicherungssumme, Jahreshöchst-ersatzleistung, Kostenanrechnung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	
A1-13	Vorrangige Versicherung	8
A1-14	Fälligkeit der Entschädigungsleistung	8
A1-15	Abtretung des Entschädigungsanspruches.....	8
A1-16	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Gewährleistung der IT-Sicherheit	8
A1-17	Allgemeine Ausschlüsse	9

Abschnitt A2 Leistungsbaustein "Service und Kosten"

A2-1	Barmenia Servicetelefon für die Schadenmeldung	9
A2-2	Forensik/Schadenfeststellungskosten	9
A2-3	Versicherte Kosten im Versicherungsfall.	10
A2-4	Cyber-Erpressung	10
A2-5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	10

Seite

Inhaltsübersicht

Abschnitt A3 Leistungsbaustein "Haftpflicht-Schutz"

A3-1	Gegenstand der Versicherung.....	10
A3-2	Vertragserfüllung.....	10
A3-3	Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht.....	10
A3-4	Leistungserweiterungen.....	10
A3-4.1	Verletzung von Datenschutz-gesetzen.....	10
A3-4.2	E-Payment.....	10
A3-5	Leistung der Versicherung/ Vollmacht des Versicherers	10
A3-6	Besondere Ausschlüsse	10

Abschnitt A4 Leistungsbaustein "Wiederherstellung von Daten"

A4-1	Gegenstand der Versicherung.....	11
A4-2	Versicherte Daten	11
A4-3	Besondere Ausschlüsse	11
A4-4	Umfang der Entschädigung	11

Abschnitt A5 Leistungsbaustein "Betriebsunterbrechung/ Ertragsausfall"

Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

A5-1	Gegenstand der Versicherung, Ertragsausfallschaden, Haftzeit	11
A5-2	Besondere Ausschlüsse	11
A5-3	Umfang der Entschädigung	12
A5-4	Grenze der Entschädigung	12

Abschnitt A6 Leistungsbaustein "Cyber-Straf-Rechtsschutz- und -Beratungsrechtsschutz-Versicherung"

A6-1	Cyber-Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	12
A6-2	Cyber-Beratungsrechtsschutz	13

Teil B Allgemeiner Teil der Cyberrisiko-Versicherung

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B-1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	13
B-2	Gefahrerhöhung	13
B-3	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	14
B-4	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	14

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages/ Beitragszahlung

B-5	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	15
B-6	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	15
B-7	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	15
B-8	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	15
B-9	Folgebeitrag	15
B-10	Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/Kündigungsrecht bei Widerruf	16
B-11	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	16
B-12	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	16
B-13	Beitragsanpassung	16

Weitere Bestimmungen

B-14	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	17
B-15	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	17
B-16	Bedingungsänderung	17
B-17	Verjährung	17
B-18	Künftige Bedingungsverbesserungen	18
B-19	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	18
B-20	Zuständiges Gericht	18
B-21	Anzuwendendes Recht	18
B-22	Versicherungsjahr	18
B-23	Sanktions-/Embargoklausel	18
B-24	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	18

Teil A Versicherungsschutz der Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung

Abschnitt A1

Basis-Regelungen

(gemeinsame Bestimmungen, gültig für alle Leistungsbausteine in den Abschnitten A2 bis A6)

A1-1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

A1-2 Informationssicherheitsverletzung

A1-2.1 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit – auch mittels Fernzugriff – nutzt.

A1-2.2 Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen, soweit sie zu einer Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der elektronischen Daten oder informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers führen.

A1-2.3 Begriffsbestimmungen

A1-2.3.1 Elektronische Daten

Der Begriff "elektronische Daten" umfasst auch Software und Programme.

A1-2.3.2 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit ist beeinträchtigt, wenn elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme temporär oder dauerhaft nicht zugänglich sind.

A1-2.3.3 Integrität

Integrität bezeichnet die Korrektheit (Unversehrtheit) von elektronischen Daten und der korrekten Funktionsweise von informationsverarbeitenden Systemen.

A1-2.3.4 Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit elektronischer Daten gilt als verletzt, wenn Daten Unberechtigten zugänglich werden. Das gilt unabhängig davon, ob Dritte sich den Zugang durch das Umgehen von Sicherheitsvorkehrungen verschafft haben, oder ob sie ihnen unabsehbar oder fahrlässig zugänglich gemacht wurden.

A1-2.4 Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers;
- Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;

- Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.
- auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer und Zeitarbeitskräfte,
- ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder.

A1-3 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

A1-4 Versicherungsfall/ Versicherter Zeitraum

Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach A1-1 (Gegenstand der Versicherung) Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Für einen Anspruch aus dem Leistungsbaustein "Cyber-Straf-Rechtsschutz- und –Beratungsrechtsschutz-Versicherung gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen:

- a) für den Cyber-Straf-Rechtsschutz die Voraussetzungen unter A6-1.3;
- b) für den Cyber-Beratungs-Rechtsschutz die Voraussetzungen unter A6-2.1.

A1-5 Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis auf Grund des vollständigen oder dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für Vermögensschäden weiter, wenn während der Wirksamkeit der Versicherung eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, aber ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt war, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der jeweiligen Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A1-6 Rückwärtsdeckung

Schäden auf Grund von vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetretener Informationssicherheitsverletzungen sind nur dann mitversichert, wenn

- diese Schäden bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht festgestellt waren und
- sie nach dem im Versicherungsschein bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind.

A1-7 Versicherungsnehmer/Mitversicherte

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen. Mitversicherte Personen sind sämtliche seitens des Versicherungsnehmers/der mitversicherten Unternehmen

A1-8 Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten/Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag/Erfüllung von Obliegenheiten

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Unternehmen/Personen entsprechend anzuwenden. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen/Personen verantwortlich.

A1-9 Repräsentantenbegriff

Als Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

- a) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften;
- b) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- c) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- d) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
- e) Inhaber bei Einzelfirmen;
- f) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

Die unter a) bis f) aufgeführten Personen mitversicherter Unternehmen stehen ebenfalls als Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

A1-10 Versicherungsort, Betriebsstätten des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (z. B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager), die der Versicherungsnehmer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst betreibt. Diese Einschränkung gilt nicht für informationsverarbeitende Systeme externer Dienstleister, denen sich der Versicherungsnehmer bedient (siehe A1-2.2), da dies keine Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sind.

Falls im Ausland belegene Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (z. B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

A1-11 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle weltweit, jedoch nicht für Ansprüche Dritter (gemäß Abschnitt A3) gegen den Versicherungsnehmer

- a) die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden,
- b) infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts,
- c) in Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit.

A1-12 Begrenzung der Leistung (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Kostenanrechnung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-12.1 Versicherungssumme für die Leistungsbausteine A2 bis A5

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall für die Leistungsbausteine

- "Service und Kosten" (A2),
- "Haftpflicht-Schutz" (A3),
- "Wiederherstellung von Daten" (A4) und
- "Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall" (A5).

Die Versicherungssumme steht für jeden der vorgenannten Leistungsbausteine separat zur Verfügung.

Für den Leistungsbaustein "Haftpflicht-Schutz" (A3) stellt die Versicherungssumme auch insoweit die maximale Entschädigungsleistung dar, als sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Bei dieser Cyberisiko-Versicherung wird keine Unterversicherung berücksichtigt.

A1-12.1.1 Jahreshöchstentschädigung
Für alle im Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

A1-12.1.2 Kostenanrechnung

- a) Sämtliche Kosten aus den Leistungsbausteinen "Service und Kosten" (A2) sind Versicherungsleistungen und werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- b) Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten im Ausland geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- c) Alle übrigen Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-12.1.3 Prozesskosten bei Übersteigen der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-12.2 Versicherungssumme für den Leistungsbaustein A6

Für den Leistungsbaustein "Cyber-Straf-Rechtsschutz und -Beratungsrechtsschutz" (A6) gilt eine eigenständige Versicherungssumme (siehe A6-1.5). Sie ist im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen genannt.

A1-12.3 Selbstbeteiligung

Falls für einzelne Leistungsbausteine besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall, der einen Leistungsanspruch aus einem Leistungsbaustein, für den eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, auslöst, an der Leistung des Versicherers gemäß den Abschnitten A2 bis A5 mit dem jeweils im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. Übersteigt

der versicherte Schaden die vereinbarte Versicherungssumme, wird die Selbstbeteiligung von der Schadenhöhe abgezogen.

A1-12.4 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder
- auf gleichen Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

A1-13 Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrages auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht die Cyberisiko-Versicherung vor.

Ein Regressanspruch nach § 78 Abs. 2 VVG bleibt davon unberührt.

A1-14 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

A1-14.1 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter (Leistungsbaustein "Haftpflicht- Schutz" - A3)

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

A1-14.2 Entschädigungsleistung für Kosten (A2), Datenwiederherstellung (A4) und Betriebs- unterbrechung/Ertragsausfall (A5)

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A1-14.3 Aufschiebung der Zahlung für Kosten (A2), Datenwiederherstellung (A4) und Betriebs- unterbrechung/Ertragsausfall (A5)

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A1-15 Abtretung des Entschädigungs- anspruches

A1-15.1 Regelung für Ansprüche Dritter (Leistungsbaustein "Haftpflicht-Schutz" - A3)

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A1-15.2 Regelung für Kosten (A2), Datenwieder- herstellung (A4) und Betriebsunterbre- chung/Ertragsausfall (A5)

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A1-16 Obliegenheiten vor Eintritt des Versi- cherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten.

A1-16.1 Dazu gehört insbesondere, dass die infor- mationsverarbeitenden Systeme

- a) einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich. Es ist technisch sicherzustellen, dass Passwörter bestimmte Mindestanforderungen erfüllen (insbesondere Anzahl der Zeichen).
Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten.
- b) mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sind, wenn diese einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.
Ein erhöhtes Risiko besteht

- bei Geräten, die über das Internet erreichbar sind (Server), oder
- bei Mobilgeräten.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Geräte, die über das Internet erreichbar sind (Server) können z. B. sein: Firewall, 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern.

Schutzmaßnahmen für mobile Geräte wie Smartphones oder Laptops können z. B. sein: Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen.

- c) über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, dessen Schutzniveau automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z. B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen);
- d) einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitsupdates sicherstellt, die ein Risiko für die Sicherheit der informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers reduzieren.

Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden, die das Risiko einer Ausnutzung der Sicherheitslücken und eines Schadens effektiv minimieren;

- e) einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen und es ist sicherzustellen, dass kein System und keine Befugnisebene Schreibberechtigung auf Originale und Duplikate hat und diese gleichermaßen verändern oder vernichten kann.

Geeignete Maßnahmen können beispielsweise sein,

- bei lokalen Backups von Einzelplatzrechnern: Regelmäßige physische Trennung des Backup-Mediums. Überschreiben des Backup-Mediums sind nur mit administrativem Zugriff möglich;

- bei Backups über das Netzwerk: Die gesicherten Geräte dürfen keine Befugnis haben, Sicherungskopien zu löschen; Sofern ein einheitliches Managementsystem verwendet wird (bspw. active directory) darf der Back-up-Server nicht in dieses Managementsystem eingebunden sein.

Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen.

A1-16.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer

- alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- besonders gefährdrohende Umstände auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

A1-16.3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil B, B-4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-16.4 Die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles sind in Teil B, B-3 geregelt.

A1-17 Allgemeine Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

A1-17.1 Krieg und staatliche Angriffe

- Versicherungsfälle oder Schäden auf Grund von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, auch wenn diese Versicherungsfälle oder Schäden auf Grund einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2.1 durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates im Verlauf eines Krieges entstanden sind.
- Versicherungsfälle oder Schäden auf Grund von Informationssicherheitsverletzungen, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates verursacht worden sind, wenn dadurch auch kritische Infrastrukturen im Umfang der Regelungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) in diesem oder einem anderen Staat ausgefallen oder beeinträchtigt sind.

Die Voraussetzungen dieses Ausschlusses liegen insbesondere dann vor, wenn eine IT-forensische Untersuchung der informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers oder bei der Informationssicherheitsverletzung verwendeter Systeme oder Hilfsmittel objektive Hinweise auf die Beteiligung, Urheberchaft oder Steuerung der Informationssicherheitsverletzung durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates ergeben.

Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Beteiligung von Gruppen oder Personen nachgewiesen werden kann, die in der Vergangenheit bereits an entsprechenden Handlungen dieses Staates beteiligt waren.

Zuschreibung von Informationssicherheitsverletzungen, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates verursacht worden sind:

Bei der Feststellung der Zuschreibung an einen Staat trägt der Versicherer die Beweislast. Ungeachtet dessen können Versicherer und Versicherungsnehmer alle ihnen zur Verfügung stehenden objektiv angemessenen Beweismittel berücksichtigen. Unter allen rechtlich zulässigen Beweismitteln kann dies auch die offizielle Zuschreibung durch staatliche Stellen des Staates, dessen kritische Infrastrukturen durch die Informationssicherheitsverletzungen beeinträchtigt worden sind, an einen anderen Staat oder zu Gruppen oder Personen, die auf seine Anweisung oder unter seiner Kontrolle handeln, umfassen.

A1-17.2 Politische Gefahren

Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.

A1-17.3 Terrorakte

Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A1-17.4 Ausfall Infrastruktur

Versicherungsfälle oder Schäden auf Grund des Ausfalls von Infrastruktur.

Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn

- Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
 - Abfallbeseitigung,
 - Trinkwasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung,
 - Versorgung mit Gas und Strom sowie
 - Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- oder sonstige Infrastrukturbetriebe vom Ausfall betroffen sind.

A1-17.5 Löse-/Erpressungsgeld

die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder die Erfüllung von Erpressungsforderungen.

A1-17.6 Finanzmarkttransaktionen

Versicherungsfälle oder Schäden auf Grund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

A1-17.7 Abfluss von Vermögenswerten

der Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten.

A1-17.8 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Handelt ein Repräsentant vorsätzlich oder wissentlich, entfällt der Versicherungsschutz komplett. § 81 Abs. 2 VVG findet keine Anwendung.

A1-17.9 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder

Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgelder, Punitive und Exemplary Damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A1-17.10 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Versicherungsfälle oder Schäden auf Grund von oder im Zusammenhang mit

- Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum,
 - Lizenzen oder Lizenzgebühren,
 - Kartellrechtsverletzungen,
 - Markenrechten, Urheberrechten,
 - Wettbewerbs- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen,
- sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A1-17.11 Kernenergie

Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A1-17.12 Diskriminierung

Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Teil A – Abschnitt A2 Leistungsbaustein "Service und Kosten"

A2-1 Barmenia Servicetelefon für die Schadenmeldung

A2-1.1 Damit der Versicherer seine Leistung im Versicherungsfall erbringen kann, müssen der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Telefonnummer des Barmenia-Servicetelefons anrufen.

Die Pflicht zur Benutzung des Barmenia-Servicetelefons zum Zweck der Schadenmeldung wird hiermit ausdrücklich als Obliegenheit vereinbart. Das Barmenia-Servicetelefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

A2-1.2 Meldet der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Versicherungsfall nicht über das Barmenia-Servicetelefon, so gilt Teil B, B-4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A2-1.3 Der Versicherer wählt entsprechend den unter A2 genannten Leistungen einen Dienstleister aus, der mit der Erfüllung dieser Leistungen vertraut ist, und beauftragt diesen mit der Ausführung der mit dem Versicherungsnehmer in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen im zugesagten Umfang.

A2-2 Forensik/Schadenfeststellungskosten

Versichert sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer alle angemessenen und erforderlichen Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für externe Sachverständige zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung des versicherten Schadens.

Bestätigt sich der Versicherungsfall nicht, werden Kosten ausschließlich

- in Höhe von max. 10.000 EUR

- für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden ab dem Einsatz des externen Sachverständigen ersetzt.
Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A2-3 Versicherte Kosten im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten ersetzt:

A2-3.1 Benachrichtigungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten entstehen.

A2-3.2 Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers. Dazu gehören nach vorheriger Zustimmung des Versicherers auch die Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagementberaters oder PR-Beraters.

A2-4 Cyber-Erpressung

Der Versicherer ersetzt Honorare, Auslagen und Aufwendungen des vom Versicherer zur Abwehr einer Cyber-Erpressung bestimmten Unternehmens im Krisenfall einer Cyber-Erpressung.

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn eine rechtswidrige Informationssicherheitsverletzung vorgenommen oder angedroht wurde und der Versicherungsnehmer eine damit zusammenhängende Forderung (z. B. Lösegeld) erhält.

Versichert sind die technische und rechtliche Beratung sowie technische Bemühungen zur Rückgewinnung der Kontrolle über die Daten. Nicht versichert ist die Forderung (z. B. das Lösegeld) selbst.

A2-5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

A2-5.1 Versichert sind darüber hinaus – bis zu einer maximalen Entschädigungshöhe von 10.000 EUR – Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens getätigt hat, soweit sie nicht über die in A2-2 bis A2-4 genannten Kosten gedeckt sind. Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn auf Grund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung auszugehen ist.

Nicht ersatzfähig sind allgemeine Aufwendungen zur Erhaltung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers.

Es erfolgt eine Anrechnung der Entschädigungsleistung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A2-5.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen unmittelbar bevorstehenden Schaden unverzüglich anzuzeigen, soweit Aufwendungen gemäß A2-3.1 getätigt werden.

Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Anzeigepflicht gilt Teil B, B-4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Teil A – Abschnitt A3 Leistungsbaustein "Haftpflicht-Schutz"

A3-1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2, die einen

- Vermögensschaden oder
- teilweise abweichend von A1-17.10 - immateriellen Schaden wegen Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen, oder Urheber- und Markenrechtsverletzungen und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht

zur Folge hat, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es – abweichend von A1-2 – nicht darauf an ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

A3-2 Vertragserfüllung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A3-3 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A3-4 Leistungserweiterungen

A3-4.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen
Mitversichert ist - teilweise abweichend von A1-17.10 - auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A3-6.2 findet insoweit keine Anwendung.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf 25.000 EUR begrenzt. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A3-4.2 E-Payment

Der Versicherer bietet – abweichend von A3-3 – Versicherungsschutz für Forderungen auf Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf 25.000 EUR begrenzt. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A3-5 Leistung der Versicherung/ Vollmacht des Versicherers

A3-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

A3-5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A3-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A3-6 Besondere Ausschlüsse

Vom Haftpflicht-Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

A3-6.1 Rückruf

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

A3-6.2 Ansprüche der Versicherten untereinander Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A3-6.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern/ mitversicherten Unternehmen desselben Versicherungsvertrages,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3-6.3 Verbundene Unternehmen

Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 % kapitalmäßig verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen und dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden, untereinander geltend gemacht werden.

A3-6.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen.

Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A3-6.5 Fahrzeuge

Ansprüche aus dem Gebrauch von Kraft-, Schienen-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen. Gleiches gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von oder Tätigkeiten an oben genannten Fahrzeugen/Fahrzeugteilen. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Fahrzeugen/Fahrzeugteile entwickelt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Straßen-, Schienen-, Wasser- und/oder Luftverkehrs oder der Raumfahrt.

Teil A – Abschnitt A4 Leistungsbaustein "Wiederherstellung von Daten"

A4-1 Gegenstand der Versicherung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

A4-2 Versicherte Daten

Versichert sind elektronische Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden und von der Informationssicherheitsverletzung betroffen sind.

A4-3 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten

- a) durch eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
- b) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
- c) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- d) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- e) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist.
- f) die durch Softwarefehler entstanden sind, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

A4-4 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- a) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten nach Ablauf von 6 Monaten nach Beeinträchtigung der Daten durch die Informationssicherheitsverletzung.

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall (siehe A1-12.1).

Teil A – Abschnitt A5 Leistungsbaustein "Betriebsunterbrechung/ Ertragsausfall"

Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechung/ Ertragsausfall ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

A5-1 Gegenstand der Versicherung, Ertragsausfallschaden, Haftzeit

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung.

A5-1.1 Betriebsunterbrechung

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Ertragsausfallschaden entsteht.

A5-1.2 Ertragsausfallschaden

Der Ertragsausfallschaden besteht aus

- den fortlaufenden Kosten und
- dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb,

die/den der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

A5-1.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beträgt 24 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt der durch eine Informationssicherheitsverletzung ausgelösten Betriebsunterbrechung.

Die Haftzeit beginnt erneut, wenn eine weitere Informationssicherheitsverletzung den Ertragsausfallschaden vergrößert.

A5-2 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ertragsausfallschäden

- a) für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung informationsverarbeitender Systeme; Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach A2-5 umgesetzt werden.
- b) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten; Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, sofern diese Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach A2-5 umgesetzt werden.
- c) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert) oder durch Softwarefehler, sofern es sich hierbei um gesetzliche oder vertragliche Ansprüche aus der Erfüllung oder daraus resultierenden Erfül-

lungsfolgeschäden von Verträgen handelt; Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit es sich um relevante Sicherheitsupdates handelt.

- d) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software; Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit es sich um relevante Sicherheitsupdates handelt.
- e) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist.

A5-3 Umfang der Entschädigung

A5-3.1 Entschädigungsberechnung
Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Entwicklung, Verlauf, Abläufe und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

A5-3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Ertragsausfallschadens verlängert wird durch:

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
- behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- fehlende finanzielle Mittel;
- anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen;
- einen Sach- oder Personenschaden.

A5-3.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- Vertrags- und Konventionalstrafen.

A5-4 Grenze der Entschädigung

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall (siehe A1-12.1).

Teil A – Abschnitt A6 Leistungsbaustein "Cyber-Straf-Rechtsschutz- und -Beratungsrechtsschutz-Versicherung"

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG hat bei der ERGO Versicherung AG für die Versicherten dieser Barmenia-Cyber-Risiko-Versicherung einen Gruppenversicherungsvertrag über eine Spezial-Cyber-Strafrechtsschutz- und -Beratungsrechtsschutz-Versicherung abgeschlossen.

Die Versicherungsleistung aus diesem Gruppenversicherungsvertrag werden Ihnen als durch diesen Vertrag versicherte Person nicht von der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, sondern von der ERGO Versicherung AG als Versicherer und Risikoträger zugesagt und erbracht. Diesem Gruppenversicherungsvertrag liegen die nachstehend unter A6 aufgeführten Bedingungen der ERGO Versicherung AG zu Grunde. Im Falle der Beendigung dieser Barmenia-Cyber-Risiko-Versicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Cyber-Strafrechtsschutz- und -Beratungsrechtsschutz-Versicherung.

Versicherungsnehmerin ist die BARMENIA Allgemeine Versicherungs-AG, Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal.

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf.

A6-1 Cyber-Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

A6-1.1 Was ist in welchem Umfang versichert?
Liegt ein versicherter Schaden nach den Regelungen des Leistungsbausteins

- "Haftpflicht-Schutz" (Teil A, Abschnitt A3) oder
- "Wiederherstellung von Daten" (Teil A, Abschnitt A4) "
- "Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall" (Teil A, Abschnitt A5)

– jeweils in Verbindung mit den Basis-Regelungen (Teil A, Abschnitt A1) vor, gilt Folgendes:

A6-1.1.1 Wird gegen den Versicherungsnehmer der Vorwurf erhoben, dadurch eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Straf-Rechtsschutz.

Wenn bei einem Vorwurf einer nur vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde, gilt: Der Versicherungsnehmer hat sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Der Versicherer hat hierfür Kosten getragen. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer diese Kosten erstatten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn das Verfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.

A6-1.1.2 Wird gegen den Versicherungsnehmer der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit erhoben, besteht Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

A6-1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind:

- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- die Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs angestellt sind;
- sämtliche übrigen Betriebsangehörigen.

Dies gilt für Verfahren gemäß A6-1.1.1, die aus der Ausführung dieser Funktionen und/oder Verrichtungen resultieren.

A6-1.3 Was sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

- Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Dieser muss innerhalb des versicherten Zeitraums eintreten. Für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt:
Der Rechtsschutzfall ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- Für Privatklageverfahren gilt:
Der Rechtsschutzfall ist die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. Wenn kein Sühneversuch erfolgt, gilt:
Der Rechtsschutzfall ist die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung (StPO).
- Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mehrere versicherte Personen gilt als ein Rechtsschutzfall.

A6-1.4 Welchen Umfang haben die Leistungen?

- Der Versicherer trägt die Verfahrenskosten. Verfahrenskosten sind die Kosten, die dem Versicherungsnehmer in den Verfahren nach A6-1.1 auferlegt werden. In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer die Kosten bis zu dem Betrag, der entstehen würde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden würden;
- Der Versicherer trägt die Rechtsanwaltskosten in angemessener Vergütung. Hierfür prüft der Versicherer, ob die Vergütungsvereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Rechtsanwalt angemessen ist. Maßstab hierfür ist § 4 Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Danach kann der Versicherer eine vereinbarte Vergütung auf den angemessenen Betrag herabsetzen, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist. Der Versicherer kann sich nicht auf die Angemessenheit der Vergütungsvereinbarung berufen, wenn er ihr in Textform zugestimmt hat.

Des Weiteren trägt der Versicherer die üblichen Auslagen für folgende Tätigkeiten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwaltes:

- Verteidigung des Versicherungsnehmers in Verfahren nach A6-1.1 einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;
- Tätigkeit in Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO), um die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers als Angeklagten wahrzunehmen.

A6-1.5 Welche Regelungen gelten für die Versicherungssumme?

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme von 100.000 EUR begrenzt. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf

Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

A6-1.6 Wer bearbeitet die Cyber-Rechtsschutzfälle?

Die ERGO Versicherung AG hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadenabwicklungsunternehmen im Sinne von § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgliedert.

Es handelt sich um die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift) gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Haas, Ingo Porschen. Sitz München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

A6-2 Cyber-Beratungsrechtsschutz

A6-2.1 Was ist in welchem Umfang versichert? Liegt ein versicherter Schaden nach den Regelungen des Leistungsbausteins

- "Haftpflicht-Schutz" (Teil A, Abschnitt A3) oder
 - "Wiederherstellung von Daten" (Teil A, Abschnitt A4) "
 - "Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall" (Teil A, Abschnitt A5) "
- jeweils in Verbindung mit den Basis-Regelungen (Teil A, Abschnitt A1) vor, gilt Folgendes:

Der Beratungsrechtsschutz umfasst die telefonische anwaltliche Rechtsberatung des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ruft den Versicherer, die ERGO Versicherung AG, an. Dieser empfiehlt dem Versicherungsnehmer auf Wunsch eine auf telefonische Rechtsberatung ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei. Mitversichert ist auch eine vorsorgliche telefonische anwaltliche Rechtsberatung in unmittelbarem Zusammenhang mit Cyber-Rechtsfällen.

Voraussetzungen für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer ruft den Versicherer, die ERGO Versicherung AG, an. Dieser vermittelt die Anwaltskanzlei, die den Versicherungsnehmer telefonisch berät.

A6-2.2 Welches ist das zuständige Abwicklungsunternehmen für den Cyber-Beratungsrechtsschutz?

Die ERGO Versicherung AG hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadenabwicklungsunternehmen i. S. v. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgliedert. Es handelt sich um die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Haas, Ingo Porschen. Sitz München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

Teil B Allgemeiner Teil der Cyberrisiko-Versicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B-1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrerhebliche Umstände, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B-1.2.1 Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrerhebliche Umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrerhebung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B-1.2.2 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis

der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B-1.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B-1.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrerhebliche Umstände oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B-1.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B-1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B-1.5 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B-2 Gefahrerhöhung

B-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B-2.2.2 und B-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer be-

rechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B-2.2.2 und B-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B-3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B-3.1 Schadenminderung

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B-3.2 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.
- dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte. Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

B-3.3 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie

jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

B-3.4 Dokumentation des Schadenbildes

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

B-3.5 Unterstützung bei der Schadenregulierung
Der Versicherungsnehmer hat

- dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen, wenn gegen ihn ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B-3.6 Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

B-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

B-4.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B-4.2 Leistungsfreiheit bei

Obliegenheitsverletzungen

B-4.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B-4.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B-4.2.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages/ Beitragszahlung

B-5 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

B-5.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages.

B-5.2 Dauer und Ende des Vertrages
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.
Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.
Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.
Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

B-5.3 Wegfall des versicherten Risikos
Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

B-5.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall

B-5.4.1 Kündigungsrecht
Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn

- eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde,
- der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein.

Ereilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen, beginnt die Frist jedoch erst mit Rechtskraft des Haftpflichturteils.

B-5.4.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

B-5.4.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B-6 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B-6.1 Übergang der Versicherung
Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B-6.2 Kündigung
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B-6.3 Beitrag
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

B-6.4 Anzeigepflichten
Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

B-7 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B-7.1 Beitragszahlung
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B-7.2 Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B-8 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B-8.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ist ein anderer, späterer Zeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B-8.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B-8.3 Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B-8.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B-9 Folgebeitrag

B-9.1 Fälligkeit
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B-9.2 Schadenersatz bei Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B-9.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B-9.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B-9.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B-9.6 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B-9.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B-10 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer nur abschließen und weiterführen, wenn er vom Versicherungsnehmer oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt bzw. in die Lage versetzt wird, den jeweils fälligen Beitrag von dessen bzw. deren Konto einzuziehen.

B-10.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

- Für einen erfolgreichen Beitragseinzug muss der Versicherungsnehmer sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch

dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach seiner in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug**

Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so kann der Versicherer den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B-10.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, ist der Versicherer hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, vom Versicherungsnehmer die Beitragszahlung auf einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Zahlungsweg zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert wurde. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellen.

B-11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B-11.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B-11.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B-11.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B-11.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B-11.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B-11.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er

hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B-11.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B-12 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

B-12.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

B-12.2 Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend B-13 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.

B-12.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

B-12.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

B-13 Beitragsanpassung

B-13.1 Prüfung der Notwendigkeit einer Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt, bei bestehenden Verträgen zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu prüfen, ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Beiträge vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung und Beitragsanpassung

ist es, einen etwaigen angemessenen Anpassungsbedarf zu ermitteln und eine dauerhafte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

B-13.2 Ermittlung des Anpassungsbedarfs

- Bei der Prüfung nach B-13.1 vergleicht der Versicherer die im vorausgegangenen Kalenderjahr tatsächlich eingetretenen Schadenaufwendungen und Kosten mit dem ursprünglich bzw. seit der letzten Beitragsanpassung in den Rechnungsgrundlagen für dieses Kalenderjahr einkalkulierten Schadenaufwendungen und Kosten.
- Bei einer unvorhersehbaren, vom Versicherer nicht beeinflussbaren sowie dauerhaften Veränderungen der ursprünglich bzw. seit der letzten Beitragsanpassung einkalkulierten Schadenaufwendungen und Kosten um mehr als 5 % bezogen auf die Schadenaufwendungen und/oder die Kosten des letzten Kalenderjahres, werden sämtliche Rechnungsgrundlagen überprüft und soweit erforderlich nach Maßgabe von B-13.3 in angemessenen Umfang angepasst. Hierbei wendet der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

Bei der Überprüfung der Kosten berücksichtigt der Versicherer nur Erhöhungen oder Absenkungen der Verwaltungskosten, der Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen sowie Steuererhöhungen oder -absenkungen.

Eine Anpassung der Beiträge aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.

B-13.3 Anpassungsgrenze

- Eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Beiträge unterbleibt, wenn die Beitragsanpassung weniger als 5 % des Jahresbeitrages betragen würde. In diesem Fall kann die Anpassung bei der nächsten Überprüfung der Beiträge im Sinne von B-13.1 berücksichtigt werden.
- Darüber hinaus ist der Versicherer berechtigt, auf eine Erhöhung der Beiträge auch bei Vorliegen der Voraussetzungen zu verzichten. In diesem Fall kann die Anpassung nicht bei der nächsten Überprüfung der Beiträge im Sinne von B-13.1 berücksichtigt werden.
- Ergibt die Prüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, ist der Versicherer verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.
- Eine Anpassung des Beitrages für einen bestehenden Vertrag darf nicht höher ausfallen als der Beitrag für einen neu abzuschließenden gleichartigen Vertrag mit identischen Tarifierungsgrundlagen, Beitragsberechnungsgrundlagen und einem identischen Versicherungsumfang.

B-13.4 Wirksamwerden der Beitragsanpassung
Über die Beitragsanpassung werden Sie vom Versicherer vorab informiert. Die Beitragsanpassung wird mit Beginn des neuen Versicherungsjahres wirksam, frühestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers in Textform (z. B. Brief, E-Mail). Dabei weist der Versicherer den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht nach B-13.5 hin.

B-13.5 Kündigung bei Beitragserhöhung
Erhöht der Versicherer nach B-13 den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des

Versicherers über die Beitragserhöhung zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Weitere Bestimmungen

B-14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B-14.1 Anzeigepflicht bei mehreren Versicherern
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B-14.2 Mehrfachversicherung
Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B-14.2.1 Haftung und Entschädigung
Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

B-14.2.2 Beseitigung der Mehrfachversicherung
Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

B-15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

B-15.1 Form, zuständige Stelle
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B-15.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B-15.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B-15.2 entsprechend Anwendung.

B-16 Bedingungsänderung

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B-16.1 bis B-16.3 erfüllt sind:

B-16.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen
Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, den Versicherer bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B-16.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B-16.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B-16.4 Durchführung der Anpassung
Die nach B-16.1 bis B-16.3 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform auf sein Kündigungsrecht nach B-16.5 hinweist.

B-16.5 Kündigung

Macht der Versicherer von seinem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B-17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des

Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B-18 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung (AVB Cyber)" ausschließlich zu Gunsten der Versicherungsnehmer, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

B-19 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer, die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, garantiert, dass die Leistungen der dieser Versicherung zu Grunde liegenden "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gewerbe-Cyberisiko-Versicherung (AVB Cyber)" in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand Februar 2024).

B-20 Zuständiges Gericht

B-20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B-20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

B-20.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B-21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B-22 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B-23 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B-24 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir als Versicherer möchten, dass Sie als Versicherungsnehmer mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

B-24.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@](mailto:beschwerde@versicherungsbudsmann.de)

versicherungsbudsmann.de

Internet: www.versicherungsbudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

B-24.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

B-24.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.